



HESSISCHER LANDTAG

15. 07. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Hofmeyer (SPD) vom 17.05.2011

betreffend Naturpark Reinhardswald (Landkreis Kassel)

und

Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Kreistag des Landkreises Kassel hat im Dezember 2009 beschlossen, die Voraussetzungen für die Umwandlung von Gebieten im Reinhardswald in einen Naturpark zu prüfen. Mit Schreiben vom 27. April 2011 hat Frau Staatsministerin Puttrich dem Vorhaben eine Absage erteilt.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die bestehenden 11 hessischen Naturparke sind ein Instrument, um die großräumigen Kulturlandschaften zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Jeder Naturpark repräsentiert dabei eine besondere Landschaft. Durch die Förderung eines nachhaltigen Tourismus, einer nachhaltigen Landnutzung und einer nachhaltigen Vermarktung regionaler Produkte tragen die Naturparke auch zur wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen bei.

Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen wurde Herrn Landrat Schmidt, Landkreis Kassel, mit Schreiben vom 27. April 2011 mitgeteilt, dass die formal-rechtlichen Kriterien zur Erklärung zum Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht vorliegen und eine Erklärung zum Naturpark somit nicht möglich ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie wurde von Seiten der Landesregierung auf den Kreistagsbeschluss reagiert, einen Naturpark im Reinhardswald einzurichten?

Auf der Grundlage geltenden Rechts wurde geprüft, ob eine Erklärung zum Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz möglich ist.

Frage 2. Wann und mit welchem Inhalt wurden die offenen Fragen beantwortet, die der Landkreis Kassel in seinem Schreiben vom 3. Mai 2010 an die amtierende Hessische Umweltministerin formulierte?

Herrn Landrat Schmidt ist mit Schreiben vom 27. April 2011 mitgeteilt worden, dass die rechtlichen Voraussetzungen einer Erklärung zum Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden.

Frage 3. Welche weiteren schriftlichen Stellungnahmen wurden von Seiten des Ministeriums bezüglich der Vorbereitung zur Ausweisung eines Naturparks Reinhardswald verfasst?

Neben dem bereits erwähnten Schreiben vom 27. April 2011 an Herrn Landrat Schmidt wurde mit Schreiben vom 27. Juni 2011 ergänzend Stellung genommen.

Frage 4. Wie wurde der Landkreis Kassel im Vorfeld in die jetzt getroffene negative Entscheidung eingebunden?

Auf Fachebene wurden dem Landkreis die Schwierigkeiten einer Erklärung zum Naturpark telefonisch mitgeteilt.

Frage 5. Wie beurteilt die Hessische Landesregierung, jenseits aller formalen Erfordernisse, die Qualität eines Naturparks Reinhardswald?

Die Ausweisung eines Naturparks ist an formale Erfordernisse gebunden, deshalb ist eine Beurteilung auf dieser Grundlage erforderlich.

Frage 6. Warum schließt die Landesregierung die Ausweisung des Naturparks Reinhardswald vor dem Hintergrund der in diesem Gebiet unlegbar vorhandenen, überragenden Alleinstellungsmerkmale (einzigartiger Urwald, Hutewälder, Sababurg, einer der ältesten Tierparke der Welt, Wasserschloss Wülmersen, romantisches Diemel- und Wesertal) aus bzw. gibt dem Landkreis Kassel nicht die gleichen Entwicklungschancen, die andere Regionen durch ihre Naturparke erhalten haben?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 7. Ist es richtig, dass befürchtete Beeinträchtigungen für die Holzbewirtschaftung und für die Ausübung der Jagd zur Ablehnung führten?

Nein. Die Erklärung zum Naturpark wirkt sich nicht auf die Forstwirtschaft aus und berührt zudem auch nicht bestehendes Jagdausübungsrecht.

Frage 8. Spielte bei der Ablehnung auch das Argument eine Rolle, dass es bereits elf Naturparke in Hessen gibt und kein zwölfter "erforderlich" sei und/oder, dass bereits rd. 40 v.H. der Gesamtfläche Hessens als Naturparke ausgewiesen sind?

Da bereits die formalen Voraussetzungen (siehe Antwort zu Frage 2) nicht erfüllt wurden, kam es auf diese Erwägung nicht an. Gleichwohl ist dieser Aspekt bei einer auf die Zukunft gerichteten Naturparkstrategie zu berücksichtigen.

44 v.H. der Landesfläche sind als Naturpark ausgewiesen. Damit nimmt Hessen bereits heute einen "Spitzenplatz" unter den Bundesländern ein. Auf der Fläche der Bundesrepublik Deutschland sind rund 26 v.H. der Fläche als Naturparkfläche ausgewiesen. Eine weitere Erhöhung der Naturparkfläche würde zwangsläufig dazu führen, dass die Alleinstellungsmerkmale bestehender Parke zunehmend verloren gehen. Würden weitere Naturparke erklärt und dann mehr als 50 v.H. der Landesfläche von diesen eingenommen, bildeten die Naturparke die Regel. Dies wäre erkennbar nicht Sinn und Zweck dieser Gebietskategorie.

Frage 9. Spielte bei der Ablehnung das Argument eine Rolle, dass beim Hinzukommen eines weiteren Naturparks in Hessen die finanzielle Ausstattung neu geregelt werden müsste? Wenn ja, inwiefern haben diese Überlegungen Einfluss auf die Entscheidung gehabt?

Nein. Auch in soweit wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 10. Wie müsste nach Ansicht der Landesregierung der konkrete Gebietszuschnitt aussehen, damit ein Naturpark Reinhardswald ausweisungswürdig wäre bzw. welche weiteren Vorleistungen müsste der Landkreis Kassel erbringen, um ggf. eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit durch die Landesregierung zu ermöglichen?

Der Gebietszuschnitt müsste so aussehen, dass er die Kriterien des § 27 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt.

Wiesbaden, 4. Juli 2011

Lucia Puttrich